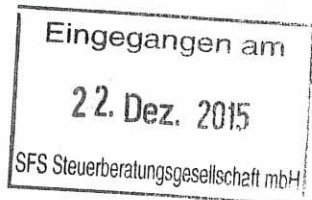


<b>Finanzamt Freising</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>115 / 140 / 41131, K05</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt <b>Herr Winbürger</b>	Zimmer <b>209</b>
Telefon <b>08161 493-0</b>	Durchwahl <b>199</b>



Firma  
SFS Steuerberatungsges.  
mbH  
Schillerstr. 1  
85221 Dachau

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird **zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass die Firma

tripleSAN GmbH  
Liebigstr. 17  
85757 Karlsfeld

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr.4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs.2 Nr.8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 115 / 140 / 41131  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE297583766

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

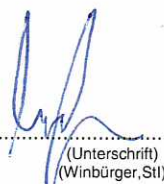
**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30.12.2018.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

17.12.2015  
(Datum)



(Dienststempel)

  
(Unterschrift)  
(Winbürger, Stl)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Freising schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.